

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 29.07.1925

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1925.) 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1925, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924.
Oldenburg, den 24. Juli 1925.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924 wird geändert, wie folgt:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dem Buß- und Bettage, am Totensonntage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche ist die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten verboten. Für Tanzlustbar-

keiten, die an den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage stattfinden, darf der Beginn der Polizeistunde nicht verschoben werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen Tanzlustbarkeiten nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

Oldenburg, den 24. Juli 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.